

## Belgien: Die Anwaltschaft macht sich für Arme und Schwache stark

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2012, 604 an.

Nachdem die britische Regierung den „Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Bill“, der mehr als 650.000 Rechtssuchende von der staatlichen Kostenbeihilfe („legal aid“) dispensieren und zur Selbstrepräsentation zwingen wird, gegen den enormen Widerstand von Abgeordneten, Anwaltschaft und Menschenrechtsorganisationen durchsetzte (Lemke, AnwBl 2012, 54, AnwBl 2012, 336 und AnwBl 2012, 604), standen kurzerhand gravierende Kürzungen im belgischen Beihilferecht („aide juridique“ oder antiquiert „pro deo“) an.

Grund zur Sorge sind die Pläne der belgischen Regierung, zwecks Haushaltskonsolidierung die Anwaltsvergütung für die Mandatsbetreuung in Rechtshilfefällen erheblich zu reduzieren. Nach den Plänen des belgischen Justizministeriums soll sich das anwaltliche Stundenhonorar in Zukunft nur noch auf einen Umfang von 24,03 Euro belaufen und damit signifikant das anwaltliche Salär der vergangenen Jahre unterschreiten. Im Vergleich zu den Jahren 2009 bis 2010 würde dies eine Kürzung des anwaltlichen Stundenlohns um 12 Prozent (26,91 Euro) und zum Vorjahr immerhin noch ein Minus von etwa fünf Prozent (25,39 Euro) bedeuten.

### Was darf Beratungshilfe kosten?

In Belgien wird die staatliche Kostenbeihilfe – unter bestimmten Voraussetzungen – vollständig oder teilweise an bedürftige Rechtssuchende gebührenfrei gewährt. Während die Rechtsberatung und Rechtsinformation („aide juridique de première ligne“) auch von nicht-anwaltlichen Beratern erbracht werden kann, besteht für die gerichtliche Interessenvertretung („aide juridique de deuxième ligne“) ein Anwaltsmonopol. Die anwaltliche Übernahme von Rechtshilfemandaten in speziellen Anlaufstellen („Bureau d’aide juridique“) erfolgt rein volontativ. Die dort tätigen Anwältinnen und Anwälte, die sogenannten „avocats pro deo“, erhalten ein Salär für ihre Dienste.

Gegen die Regierungspläne liefen die belgischen Anwältinnen und Anwälte Sturm. Würde nämlich keine adäquate Anwaltsvergütung für die Betreuung von Rechtshilfefällen mehr gewährleistet sein, die dazu beiträgt, die anwaltliche Existenz abzusichern, würde für die Anwaltschaft kein (finanzieller) Anreiz mehr bestehen, „Armenmandate“ zu übernehmen. Leidtragende würden die Armen und Schwachen in der Gesellschaft sein, denen im Normalfall die finanziellen Mittel fehlen würden, um selbst die Rechtsdurchset-

zung zu betreiben. Denn subventioniert die Regierung die Bedürftigenberatung und -repräsentation nur noch geringfügig, würde es Mittellosen erheblich erschwert werden, qualitativ hochwertige Rechtsberatung und Rechtsvertretung bei einem Anwalt einzuholen.

Auf die bescheidenen Vergütungsaussichten reagierte die zweigeteilte belgische Anwaltschaft, der „Ordre des barreaux francophones et germanophones de Belgique“ (OBFG.) für die wallonische Anwaltschaft und der „Orde van Vlaamse Balies“ (OVV) für die flämische Anwaltschaft, zunächst mit einem Streik. Die Kammermitglieder weigerten sich monatelang, Beihilfemandate zu übernehmen. So blieben beispielsweise die vom OBFG betreuten Rechtsberatungsbüros für Bedürftige unbesetzt und nur für Notfälle geöffnet, die Brüsseler Jugendstrafanwälte blockierten den Zugang zum Jugendgericht und die Dachverbände lancierten überregionale Radiokampagnen im Sommer 2012, um auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Darüber hinaus initiierte der OBFG. eine Petition, die bereits 40 Prozent der Kammermitglieder innerhalb von wenigen Tagen unterzeichneten. Dem Protest schlossen sich eine Reihe von namenhaften Menschenrechtsorganisationen, darunter Amnesty International und die Liga der Menschenrechte, an. Im internationalen Vergleich hinken die belgischen Pro-Kopf-Ausgaben für die Rechtshilfe weit anderen Industrienationen hinterher: In Belgien fließen 0,019 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in die staatliche Kostenbeihilfe, was – umgerechnet auf die Bevölkerung – pro Bürger etwa 16 Euro per annum entspricht. Der niederländische Fiskus investiert, beispielsweise, dreimal so viel Steuermittel in die Rechtshilfe.

### Unterstützung aus Europa

Auch die Präsidentin des Rates der Europäischen Anwaltschaften (Council of Bars and Law Societies of Europe, CCBE) stand der belgischen Anwaltschaft bei ihrem Anliegen. In einem offenen Brief appellierte Dr. Marcella Prunbauer-Glaser an die belgische Regierung und unterstrich das Recht auf gleichen Zugang zum Recht als fundamentale Basis jeder rechtsstaatlichen Ordnung. Teil der staatlichen Fürsorgepflicht würde es sein, die Rechtsdurchsetzung des Einzelnen – einkommensunabhängig – zu gewährleisten und allen Bürgern gleichermaßen die Interessenvertretung durch ein funktionierendes Kostenbeihilfesystem im Sinne von Art. 47 EU-Grundrechtscharta und der Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2008 zu ermöglichen.

Ende Juni 2012 erreichte die belgische Anwaltschaft einen ersten Erfolg mit ihren Protestaktionen. Die belgische Justizministerin lenkte ein und sicherte dem OBFG. zu, sich bei den Verhandlungen zum Haushaltsbudget 2013 für ein anwaltliches Stundenhonorar in Höhe von 26,91 Euro – also dem Höchstsatz der vergangenen Jahre – einzusetzen. Daraufhin suspendierte die anwaltliche Dachorganisation ihren Streik – vorläufig. Abzuwarten bleibt, ob sich die Versprechungen des Justizministeriums tatsächlich durchsetzen werden. (Stefanie Lemke)

### Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221 4702935, Fax: 0221 4704918, www.anwaltsrecht.org.